

Stadtverwaltung Erfurt . Amt 40 . 99111 Erfurt

An die Schulleitungen der

Staatlichen Grund- und Regelschulen,  
Staatlichen Gymnasien,  
Staatlichen Gesamtschulen,  
Staatlichen Gemeinschaftsschulen und  
Staatlichen Förderzentren

## Übernahme von Schülerbeförderungskosten Hier: Gültigkeit der Chipkarten mit eFAW in den Sommerferien

Zeichen: 40-cze

Sehr geehrte Damen und Herren,

11. Juli 2022

Schülern Ihrer Schule werden durch die Stadt Erfurt im Rahmen der Schülerbeförderung auf dem Schulweg Schülermonatskarten in Form einer Chipkarte mit elektronischem Fahrausweis (eFAW) zur Verfügung gestellt.

Die Gültigkeit dieser Chipkarte wird regelmäßig am Tag nach dem letzten Schultag ausgesetzt und zum ersten Schultag des neuen Schuljahres wieder aktiviert; sie sind somit in den Sommerferien nicht gültig.

Auf Grund des "9-Euro-Tickets" kommt es dieses Jahr ausnahmsweise zu Änderungen in den Sommerferien:

- 1) Das Schüler-Ferienticket der EVAG wird in diesem Jahr ausgesetzt.
- 2) Die Gültigkeit der o. g. Fahrkarte wird für **alle Schüler** bis zum Ende des Schuljahres 2022/2023 (31.07.2022) verlängert.

### Ab dem 01.08.2022 ist folgendes zu beachten:

Da seit der Einführung der Chipkarten mit elektronischem Fahrausweis (eFAW) schon fünf Jahre vergangen sind, erreichen in den nächsten Wochen der überwiegende Teil der damals ausgegebenen Karten das Ende ihrer technischen Gültigkeit und werden durch die EVAG ersetzt. Dieses Enddatum ist an dem Aufdruck auf der Karte rechts unten erkennbar und hat nichts mit dem Bewilligungsanspruch zu tun. Es gibt sozusagen nur die Haltbarkeit der Karte an. Alle Schüler erhalten ihre neue Chipkarte etwa eine Woche vor Ablauf der technischen Gültigkeit ihrer jetzigen Karte.

Hierbei ist zu beachten, dass grundsätzlich zwischen der "technischen Gültigkeit der Karte" (siehe Karte) und dem "Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten" (siehe individueller Bewilligungsbescheid) unterschieden werden muss.

Insbesondere die Eltern der (jetzigen) **4.-Klässler** müssen den Folgebescheid für die weiterführende Schule, sofern dieser bereits vorliegt, beachten. Sollte ihnen noch kein Folgebescheid vorliegen, ist grundsätzlich erstmal davon

Seite 1 von 2

auszugehen, dass die Fahrkarte nur bis zum 31.07.2022 genutzt werden kann.

Zu beachten ist auch, dass die **Abgänger der 9. Klassen und Schüler der 10. Klassen** mit dem Ende des Schuljahres 2021/2022 (31.07.2022) keinen Anspruch mehr haben.

Schüler der **Klassen 1-3 sowie 5-8** können ihre Fahrkarten i. d. R. auch im August 2022 nutzen. Grundsätzlich sind auch hier die Regelungen des jeweiligen Bescheides ausschlaggebend und müssen beachtet werden.

Mit freundlichem Gruß  
im Auftrag

  
Czerner  
Sachgebietsleiterin